

Tarifvertrag
zur Überleitung der Beschäftigten der
LHS Lebenshilfe in der Schule gGmbH
und zur Regelung des Übergangsrechts
(TVÜ-LHS)

vom 25. Februar 2022

Zwischen

der LHS Lebenshilfe in der Schule gGmbH,
vertreten durch die Geschäftsführung,

einerseits

und

der Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft
- Landesverband Berlin -

andererseits

wird Folgendes vereinbart:

Inhaltsverzeichnis:

Abschnitt I	
Allgemeine Vorschriften.....	3
§ 1 Geltungsbereich	3
§ 2 Ersetzung bisheriger Regelungen durch den HTV-LHS und den VTV-LHS	3
Abschnitt II	
Überleitung der AVR Beschäftigten	3
§ 3 Überleitung der Beschäftigten in unmittelbarer Tätigkeit in der Schule	4
§ 4 Überleitung der Beschäftigten in anderen Tätigkeiten.....	4
Abschnitt III	
Überleitung der Beschäftigten außerhalb der AVR	4
§ 5 Überleitung der Beschäftigten außerhalb der AVR	5
Abschnitt IV	
Besitzstandsregelung	5
§6 Kinderbezogene Entgeltbestandteile	5
§ 7 Beschäftigungszeit	6
Abschnitt V	
Sonstige ergänzende Bestimmungen, Übernahmevereinbarung, Annahmefristen, weitere Regelungen.....	6
§ 8 Eingruppierung	6
§ 9 Übernahmevereinbarung, Annahmefristen	6
§ 10 Nebentätigkeiten.....	7
Abschnitt VI	
Übergangs- und Schlussvorschrift.....	7
§ 11 Inkrafttreten, Laufzeit.....	7

Abschnitt I Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Dieser Tarifvertrag gilt für Beschäftigte,
- die unter den Geltungsbereich des Haustarifvertrages für die LHS Lebenshilfe in der Schule gGmbH (HTV-LHS) fallen und
 - deren Arbeitsverhältnis bereits vor Inkrafttreten dieses Tarifvertrages bestand und
 - deren Arbeitsverhältnis im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Tarifvertrages und mindestens bis zum 31.03.2022 ununterbrochen fortbesteht und
 - deren eigenhändig unterzeichnete (einzelvevertragliche) Übernahmevereinbarung nach § 9 TVÜ-LHS der Arbeitgeberin zugegangen ist.
- (2) Die Bestimmungen des HTV-LHS gelten, soweit dieser Tarifvertrag keine abweichenden Regelungen trifft.

§ 2 Ersetzung bisheriger Regelungen durch den HTV-LHS und den VTV-LHS

- (1) ¹Der HTV-LHS und der Vergütungstarifvertrag für die LHS Lebenshilfe in der Schule gGmbH (VTV-LHS) ersetzen in Verbindung mit diesem TVÜ-LHS die bisher bei der Arbeitgeberin geltenden Regelungen, soweit im HTV-LHS, in diesem Tarifvertrag, im VTV-LHS oder in deren Anlagen nicht ausdrücklich etwas Anderes bestimmt ist. ²Die Ersetzung erfolgt mit Wirkung ab dem 01.01.2022 (Tag der „Überleitung“), soweit kein abweichender Termin bestimmt ist.
- (2) Die von § 1 Absatz 1 erfassten Beschäftigten werden ab dem 01.01.2022 nach den folgenden Regelungen in den HTV-LHS übergeleitet.

Abschnitt II Überleitung der AVR Beschäftigten

Soweit zum Zeitpunkt der Überleitung für Beschäftigte die AVR der LHS gGmbH Anwendung finden, erfolgt die Überleitung nach Maßgabe der nachfolgenden Regelungen.

§ 3

Überleitung der Beschäftigten in unmittelbarer Tätigkeit in der Schule

- (1) ¹AVR-Beschäftigte Schulhelferinnen/Schulhelfer/Schulassistenzen werden mit Wirkung zum 01.01.2022 stufengleich und unter Mitnahme der in ihrer Stufe zurückgelegten Stufenlaufzeit in die Entgeltgruppe 6 der Entgelttabelle des Vergütungstarifvertrages der Lebenshilfe (VTV-LHS) eingruppiert und eingestuft. ²Der weitere Aufstieg in die betragsmäßig nächsthöhere Stufe ihrer Entgeltgruppe richtet sich nach dem VTV-LHS.
- (2) ¹AVR-Beschäftigte Schulsozialarbeiterinnen/Schulsozialarbeiter/Sozialarbeiterinnen/Sozialarbeiter werden mit Wirkung zum 01.01.2022 stufengleich und unter Mitnahme der in ihrer Stufe zurückgelegten Stufenlaufzeit in die Entgeltgruppe 9b der Entgelttabelle des Vergütungstarifvertrages der Lebenshilfe (VTV-LHS) eingruppiert und eingestuft. ²Der weitere Aufstieg in die betragsmäßig nächsthöhere Stufe ihrer Entgeltgruppe richtet sich nach dem VTV-LHS.
- (3) ¹AVR-Beschäftigte Erzieherinnen/Erzieher werden mit Wirkung zum 01.01.2022 stufengleich und unter Mitnahme der in ihrer Stufe zurückgelegten Stufenlaufzeit in die Entgeltgruppe 8 der Entgelttabelle des Vergütungstarifvertrages der Lebenshilfe (VTV-LHS) eingruppiert und eingestuft. ²Der weitere Aufstieg in die betragsmäßig nächsthöhere Stufe ihrer Entgeltgruppe richtet sich nach dem VTV-LHS.

§ 4

Überleitung der Beschäftigten in anderen Tätigkeiten

¹AVR-Beschäftigte mit allgemeinen Verwaltungstätigkeiten werden mit Wirkung zum 01.01.2022 aus ihrer bisherigen Entgeltgruppe stufengleich und unter Mitnahme der in ihrer Stufe zurückgelegten Stufenlaufzeit gemäß § 11 des HTV-LHS in die Entgeltgruppe der Entgelttabelle des Vergütungstarifvertrages der Lebenshilfe (VTV-LHS) eingruppiert, deren Tätigkeitsmerkmalen die gesamte von ihnen nicht nur vorübergehend auszuübende Tätigkeit entspricht. ²Der weitere Aufstieg in die betragsmäßig nächsthöhere Stufe ihrer Entgeltgruppe richtet sich nach dem VTV-LHS.

Abschnitt III

Überleitung der Beschäftigten außerhalb der AVR

Soweit zum Zeitpunkt der Überleitung für Beschäftigte andere arbeitsvertragliche Regelungen gelten (Festgehalt, BAT/BAT-O), erfolgt die Überleitung nach Maßgabe der nachfolgenden Regelungen.

§ 5

Überleitung der Beschäftigten außerhalb der AVR

- (1) ¹Beschäftigte mit Tätigkeiten als Schulhelferinnen/Schulhelfer/Schulassistenzen und mit anderen arbeitsvertraglichen Regelungen (Festgehalt, BAT/BAT-O) werden mit Wirkung zum 01.01.2022 unter Berücksichtigung ihrer individuellen Beschäftigungszeiten in die Entgeltgruppe 6 der Entgelttabelle des Vergütungstarifvertrages der Lebenshilfe (VTV-LHS) eingruppiert und eingestuft. ²Der weitere Aufstieg in die betragsmäßig nächsthöhere Stufe ihrer Entgeltgruppe richtet sich nach dem VTV-LHS.
- (2) ¹Beschäftigte mit Tätigkeiten als Schulsozialarbeiterinnen/Schulsozialarbeiter/Sozialarbeiterinnen/Sozialarbeiter und mit anderen arbeitsvertraglichen Regelungen (Festgehalt, BAT/BAT-O) werden mit Wirkung zum 01.01.2022 unter Berücksichtigung ihrer individuellen Beschäftigungszeiten in die Entgeltgruppe 9b der Entgelttabelle des Vergütungstarifvertrages der Lebenshilfe (VTV-LHS) eingruppiert und eingestuft. ²Der weitere Aufstieg in die betragsmäßig nächsthöhere Stufe ihrer Entgeltgruppe richtet sich nach dem VTV-LHS.

Abschnitt IV

Besitzstandsregelung

§6

Kinderbezogene Entgeltbestandteile

- (1) ¹Für Beschäftigte wird für im Dezember 2021 zu berücksichtigenden Kinder die bisherige Besitzstandzulage Kind in der für Dezember 2021 zustehenden Höhe fortgezahlt, solange für diese Kinder Kindergeld nach dem Einkommenssteuergesetz (EStG) oder nach dem Bundeskindergeldgesetz (BKGG) ununterbrochen gezahlt wird oder ohne Berücksichtigung des § 64 oder § 65 EStG oder des § 3 oder § 4 BKGG gezahlt würde. ²Die Besitzstandszulage entfällt ab dem Zeitpunkt, zu dem einer anderen Person für ein Kind, für welches die Besitzstandszulage gewährt wird, das Kindergeld gezahlt wird; die Änderung der Kindergeldberechtigung haben die Beschäftigten unverzüglich schriftlich anzuzeigen.
- (2) ¹Teilzeitbeschäftigte erhalten die Besitzstandszulage nach Absatz 1 in dem Umfang, der dem Anteil ihrer individuell vereinbarten durchschnittlichen Arbeitszeit an der regelmäßigen Arbeitszeit vergleichbarer Vollzeitbeschäftigter entspricht. ²Die Besitzstandszulage nach Absatz 1 verändert sich bei allgemeinen Entgeltanpassungen um den von den Tarifvertragsparteien für die jeweilige Entgeltgruppe vereinbarten Vomhundertsatz.

Protokollerklärung:

1. ¹Die Unterbrechung der Entgeltzahlung im Dezember 2021 bei Ruhen des Arbeitsverhältnisses wegen Elternzeit, Rente auf Zeit oder Ablauf der Krankengeldbezugsfristen ist für das Entstehen des Anspruchs auf die Besitzstandszulage nach § 6 unschädlich. ²Die Besitzstandszulage wird nur in Zeiten gezahlt, in denen auch Anspruch auf Entgeltfortzahlung besteht. Bei späteren Unterbrechungen der Entgeltzahlung in den Fällen von Satz 1 wird die Besitzstandszulage nach Wiederaufnahme der Beschäftigung weitergezahlt.
2. ¹Nr. 1 gilt entsprechend auf schriftlichen Antrag bei Ruhen des Arbeitsverhältnisses wegen eines Sonderurlaubs aufgrund von Familienpflichten oder eines Sonderurlaubs, für den die Arbeitgeberin vor dessen Antritt ein dienstliches oder betriebliches Interesse an der Beurlaubung schriftlich anerkannt hat. ²Familienpflichten im Sinne des Satzes 1 liegen vor, wenn die Beschäftigten mindestens ein Kind unter 18 Jahren oder einen nach ärztlichem Gutachten pflegebedürftigen Angehörigen tatsächlich betreuen oder pflegen. ³Die Beschäftigten haben das Vorliegen der Voraussetzungen nachzuweisen und Änderungen anzuzeigen.

§ 7 Beschäftigungszeit

Für die Dauer des über den 31.12.2021 hinaus fortbestehenden Arbeitsverhältnisses werden die vor dem 01.01.2022 nach Maßgabe der jeweiligen arbeitsvertraglichen Vorschriften anerkannten Beschäftigungszeiten als Beschäftigungszeit im Sinne des § 27 Absatz 2 HTV-LHS berücksichtigt.

Abschnitt V Sonstige ergänzende Bestimmungen, Übernahmevereinbarung, Annahmefristen, weitere Regelungen

§ 8 Eingruppierung

Anpassungen der Eingruppierung aufgrund des Inkrafttretens einer neuen Entgeltordnung erfolgen mit Wirkung für die Zukunft mit dem Zeitpunkt der Überleitung und nicht rückwirkend.

§ 9 Übernahmevereinbarung, Annahmefristen

- (1) ¹Voraussetzung der Geltung des TVÜ-LHS für den Beschäftigten ist der Zugang einer durch die Beschäftigte/den Beschäftigten unterzeichneten (einzelvertragli-

chen) Übernahmevereinbarung bei der Arbeitgeberin, mit der sich die/der Beschäftigte mit der vollständigen Ablösung der bisherigen Arbeits- und Entgeltbedingungen durch den Haustarifvertrag der LHS Lebenshilfe in der Schule gGmbH (HTV-LHS), den Vergütungstarifvertrag der LHS Lebenshilfe in der Schule gGmbH (VTV-LHS) und den TVÜ-LHS einverstanden erklärt. ²Bereits abgeschlossene Vereinbarungen zur betrieblichen Altersversorgung bleiben von der Übernahmevereinbarung unberührt.

- (2) ¹Soweit die Übernahmevereinbarung nach Absatz 1 der Arbeitgeberin bis zum 30.04.2022 zugeht, so erfolgt die Überleitung der/des Beschäftigten nach Maßgabe des TVÜ-LHS mit Wirkung rückwirkend zum 01.01.2022. ²Ein sich danach ergebender Nachzahlungsbetrag für den Zeitraum ab 01.01.2022 wird der/dem Beschäftigten als Einmalbetrag spätestens drei Monate nach Zugang der Übernahmevereinbarung bei der Arbeitgeberin ausbezahlt.
- (3) ¹Geht die Übernahmevereinbarung nach Absatz 1 der Arbeitgeberin nach dem 30.04.2022 zu, wird die/der Beschäftigte nach Maßgabe des TVÜ-LHS mit Wirkung ab dem 1. des auf den Zugang der unterzeichneten Übernahmevereinbarung folgenden Monats in den VTV-LHS eingruppiert und der HTV-LHS angewendet.

Protokollerklärung:

Spätestens unmittelbar nach Unterzeichnung der Tarifverträge wird den Beschäftigten durch die Arbeitgeberin die Übernahmevereinbarung übermittelt. Die Tarifvertragsparteien sind sich darüber einig, dass unverschuldete Fristversäumnisse gemeinsam unter der Zielstellung der Anwendung der Regelung nach Absatz 2 bewertet werden.

§ 10 Nebentätigkeiten

Für bis zur Unterzeichnung der Tarifverträge genehmigte Nebentätigkeiten der überleiteten Beschäftigten gelten die bisher anzuwendenden Bestimmungen weiter; eine arbeitsvertragliche Neuregelung bleibt unberührt.

Abschnitt VI Übergangs- und Schlussvorschrift

§ 11 Inkrafttreten, Laufzeit

- (1) Dieser Tarifvertrag tritt am 01.01.2022 in Kraft.
- (2) Dieser Tarifvertrag kann ohne Einhaltung einer Frist jederzeit schriftlich gekündigt werden, frühestens zum 31. Dezember 2024.